

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Asbach-Sickenberg (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) hat die Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 11. April 2014 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 31. Juli 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) **§ 2 - Ermittlungseinheiten** - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Orts- bzw. Gebietsteile der Gemeinde Asbach-Sickenberg bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Plänen ergeben:
 1. Die Ermittlungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil Asbach.
 2. Die Ermittlungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Sickenberg.
- (2) Der in **§ 2 - Ermittlungseinheiten** - Absatz 1, 2. Halbsatz aufgeführte Plan wird für die Ermittlungseinheit 1 geändert und als Anlage beigefügt.
- (3) **§ 4 - Gemeindeanteil** - erhält folgende Fassung:
Der Anteil der Gemeinde Asbach-Sickenberg am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der Ermittlungseinheit 1 83,83 v.H. Der übrige Anteil des Aufwandes (16,17 v.H.) ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (4) **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)** - Absatz 8 Ziffer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) auf ihnen Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- (5) **§ 7 - Beitragssatz** - Absatz 2 wird geändert:
In Satz 1 wird der Betrag 4.271,10 € durch den Betrag 4.335,45 € ersetzt.

- (6) **§ 7 - Beitragssatz** - Absatz 3 wird hinzugefügt:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 für die vor dem 1. Januar 2006 angefallenen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, beträgt 0,09 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

- (7) **§ 7 - Beitragssatz** - der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- (8) **§ 8 - Beitragspflichtige** - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

- (9) **§ 9 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen** - Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Sofern der Beitrag nach § 7 Absatz 3 oder Absatz 4 einen Betrag von 500,00 € übersteigt, wird die Zahlung in folgenden Raten fällig: Die erste Rate über einen Betrag in Höhe von 500,00 € wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Die zweite Rate bei einem Gesamtbeitrag von bis zu 1.000,00 € wird ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Die letzte Rate bei einem Gesamtbeitrag von mehr als 1.000,00 € wird mit dem die 1.000,00 € übersteigenden Betrag 2 Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.


- (10) **§ 11 - Überleitungsbestimmungen** - wird wie folgt neu gefasst:

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für die in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des Erschließungsbeitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Erschließungsbeitrages.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 30. April 2014


Tylkowski
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 5/2014 vom 16. Mai 2014 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 17. Mai 2014 in Kraft.